

## Antrag des Finanzausschusses auf Festsetzung von Steuern, Gebühren und Entgelten

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 03.11.2022 die Steuern, Gebühren und Entgelte für das Jahr 2023 beraten und beschlossen.

Die Hundesteuer soll etwas gesenkt werden.

Weiters wird festgehalten, dass die Anpassung der Kindergartenentgelte ab 01.03.2023 gelten sollen.

Der Finanzausschuss stellt daher den Antrag,

der Gemeinderat wolle beschließen:

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, wird durch den Gemeinderat der Stadt Schwaz verordnet wie folgt:

### Artikel I

A) Die in der Beilage aufgelisteten Steuern, Gebühren und Entgelte werden ab 01.01.2023 in der angeführten Höhe eingehoben.

B) Abfallgebühren:

Die Abfallgebührenordnung 2019 der Stadtgemeinde Schwaz, Gemeinderatsbeschluss vom 14.11.2018, zuletzt geändert durch GR-Beschluss vom 17.11.2021, wird unverändert fortgeschrieben.

C) Die Kindergarten-, Kinderkrippen- und Hortbeiträge und auch die Beiträge für die Mittagsbetreuung in den Volksschulen, sowie die Verpflegskosten lt. Beilage treten ab 01.03.2023 in Kraft. Die neuen Beträge sind in der Beilage aufgelistet und werden beschlossen.

## Artikel II

Die Hundesteuerordnung der Stadt Schwaz, Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2017, zuletzt geändert durch den GR-Beschluss vom 17.11.2021, wird geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 1 beträgt Euro 90,00.
2. Der Mehrbetrag für das Halten von mehreren Hunden nach § 2 Abs. 2 beträgt Euro 150,00 für jeden weiteren Hund.

## Artikel III

Die Friedhofsbenützunggebührenverordnung der Stadt Schwaz, Gemeinderatsbeschluss vom 14.11.2017, zuletzt geändert durch den GR-Beschluss vom 17.11.2021 wird dahingehend geändert, dass § 2 lautet wie folgt:

### § 2 Friedhofgebühren

Leichenhallengebühren:

Benützung Einsegnungshalle EUR 54,-

-

Grabnutzungsgebühren:

- Familiengräber für die ersten 10 Jahre: Wandgrab einfach EUR 323,-

-

Wandgrab doppelt EUR 647,-

-

Einzelgrab EUR 130,-

-

Doppelgrab EUR 270,-

-

- Urnenerdgräber für die ersten 10 Jahre: Urnenerdgrab alt einfach EUR 66,-

-

Urnenerdgrab alt doppelt EUR 97,-

-

Urnenerdgrab NEU EUR 130,-

-

- Urnennischen für die ersten 10 Jahre:	Urnennischen KLEIN	EUR 78,-
-		
	Urnennischen MITTEL	EUR 118,-
-		
	Urnennischen GROSS	EUR 156,-
-		

Für jede Grabverlängerung um weitere 10 Jahre tritt eine Erhöhung um 150 % dieser Gebühren ein, die Vorschreibungen erfolgen aber alle 5 Jahre.

Verschlussplatten für Urnennischen:

Urnennischen KLEIN und MITTEL	EUR 187,50
Urnennischen GROSS	EUR 247,50

Errichtungsbeitrag für Urnenerdgräber NEU einmalig	EUR
1.215,-	

Sonstige Friedhofsgebühren:

- Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales (Grabstein, Grabkreuz, Grabumrandungen oder Montieren einer Grabplatte, ausgenommen Verschlussplatten für Urnennischen, insgesamt einmal):

pro Einzelgrab	EUR
13,50	

- Mehrgebühr für Verstorbene, die nicht zuletzt in Schwaz wohnhaft waren:

EUR	95,-
-----	------

## **Artikel IV**

Die Schwazer Parkabgabeverordnung 2019, GR-Beschluss vom 14.11.2018, zuletzt geändert durch den GR-Beschluss vom 17.11.2021, wird dahingehend geändert, dass die Beträge lauten wie folgt:

§ 4 Abs. 1 (Anwohnerparken, Dauerbewilligung für 1 Jahr)	€ 145,--
§ 4 Abs. 2 lit. a (Anrainerparken Arbeitnehmer für 1 Monat)	€ 32,-
§ 4 Abs. 2 lit. b (Anrainerparken Geschäftsinhaber etc. für 1 Jahr)	€ 451,--
§ 4 Abs. 2 lit. d (Anrainerparken Betriebe auf Baustellen und Servicebetriebe für 1 Woche)	€ 20,-
§ 4 Abs. 2 lit. d (Anrainerparken Betriebe auf Baustellen und Servicebetriebe für 1 Monat)	€ 48,--

## **Artikel V**

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme der Tarife für die Kunsteisbahn und der Kindergarten-, Kinderkrippe- und Hortbeiträge und auch der Beiträge für die Mittagsbetreuung in den Volksschulen, sowie der Verpflegungskosten mit dem 01.01.2023 in Kraft.

Die Tarife für die Kunsteisbahn gelten ab der Wintersaison 2023/2024.

Die Kindergarten-, Kinderkrippe- und Hortbeiträge und auch die Beiträge für die Mittagsbetreuung in den Volksschulen, sowie die Verpflegungskosten treten mit 01.03.2023 in Kraft.